

Notwahlgesetz vom 21. Januar 2016

für die Notwahlen am 21. Januar 2016 in Sachsen, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Bundesstaat des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung vom 16. April 1871.

1. Wahlberechtigt sind alle Sachsen mit Wohnsitz in Sachsen.
2. Die Teilnahme an den Wahlen ist freiwillig.
3. Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Alle Sachsen können teilnehmen. Die tatsächlich teilnehmenden Sachsen werden zu 100% gesetzt und 51% davon müssen mit „Ja“ gestimmt haben. Es müssen mindestens drei Sachsen an der Notwahl teilnehmen und von diesen dreien müssen mindestens zwei mit „Ja“ gestimmt haben.
4. In der nachfolgenden konstituierenden Sitzung wird die sächsische „Notregierung“/ „administrative Regierung“ namentlich bestimmt und gewählt.
5. Dieses Notwahlgesetz endet mit der Aufnahme/Annahme der Amtsgeschäfte durch die sächsischen Vertreter der sächsischen „Notregierung“/„administrativen Regierung“ in Sachsen, mit seiner vom Volk gewählten Verfassung, für die Zeit der Reorganisation von Sachsen, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Bundesstaat des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung vom 16. April 1871.

Dieses Notwahlgesetz ist Eigentum des Bundesstaats Sachsen. Die Befehlsgewalt dieses Notwahlgesetzes hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.